



GZ. BMF-310207/0002-I/4/2012

Bericht

**über Evaluierung und allenfalls Erweiterung der in der
Verordnung des Bundesministers für Finanzen
betreffend Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988
genannten Berufsgruppen im Sinne einer umfassenden
Betrugsbekämpfung**

In den Jahren 2008 – 2010 wurden zwischen 256.000 bis 272.000 Meldungen gem. § 109a EStG 1988 an die Finanzverwaltung übermittelt. Diese Meldungen erfassen Auszahlungsbeträge von durchschnittlich 1.5 Mrd. Euro/Jahr.

Die Zahlen im Detail

Jahr	Anzahl Übermittlungen (gesamt)	Summe Entgelte	potentielle Steuerleistung (bei einem Steuersatz von 40%)
2008	272.190	1.590.805.338,67	636.322.135,47
2009	258.781	1.506.704.204,76	602.681.681,90
2010	256.035	1.492.589.687,63	597.035.875,05

Auf die einzelnen Tatbestände des § 109a EStG 1988 verteilen sich die gemeldeten Summen wie folgt:

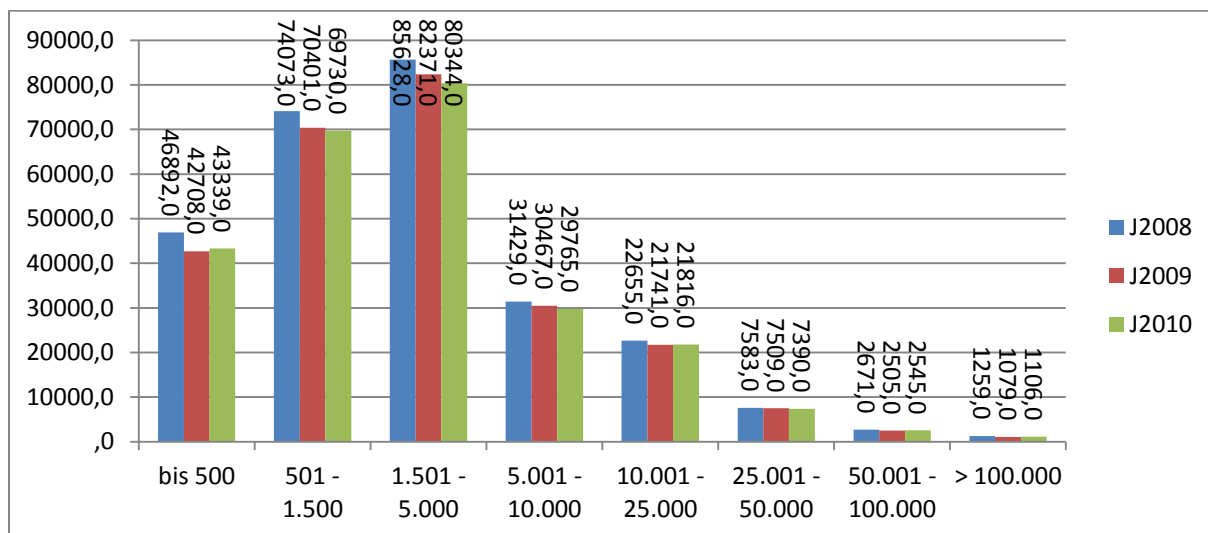
Jahr	2008	2009	2010
Anzahl 2a = Leistungen als Mitglied des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates und andere Leistungen von mit der Überwachung der Geschäftsführung	6.003	5.981	6.166
Anzahl 2b = Leistungen als Bausparkassenvertreter und Versicherungsvertreter (im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 13 UStG 1994)	33.964	36.044	33.789
Anzahl 2c = Leistungen als Stiftungsvorstand (§ 15 Privatstiftungsgesetz)	1.410	1.348	1.526

Anzahl 2d = Leistungen als Vortragender, Lehrender und Unterrichtender	71.045	72.505	73.973
Anzahl 2e = Leistungen als Kolporteur und Zeitungszusteller	21.001	22.913	19.801
Anzahl 2f = Leistungen als Privatgeschäftsvermittler	9.923	10.669	8.384
Anzahl 2g = Leistungen als Funktionär von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wenn die Tätigkeit zu Funktionsgebühren nach § 29 Z 4 EStG 1988 führt	16.744	15.764	18.747
Anzahl 2h = sonstige Leistungen, die im Rahmen eines freien Dienstvertrages erbracht werden und der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 4 ASVG unterliegen	98.496	106.662	93.419
Leistungsart 0 nicht zuordenbar	269	139	218
Leistungsart 15 = nicht zuordenbar	5	7	
Keine Leistungsart	30	49	11

In den Jahren 2008 bis 2010 entfielen die meisten Meldungen, nämlich 298.577 auf die sonstigen Leistungen, die im Rahmen eines freien Dienstvertrages erbracht werden; dem folgten 217.523 Meldungen für die Leistungen als Vortragender, Lehrender und Unterrichtender und 103.797 Meldungen für Leistungen als Bausparkassenvertreter und Versicherungsvertreter.

Leistungsart	Summe 2008 - 2010
Anzahl 2h = sonstige Leistungen, die im Rahmen eines freien Dienstvertrages erbracht werden und der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 4 ASVG unterliegen	298.577
Anzahl 2d = Leistungen als Vortragender, Lehrender und Unterrichtender	217.523
Anzahl 2b = Leistungen als Bausparkassenvertreter und Versicherungsvertreter (im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 13 UStG 1994)	103.797
Anzahl 2e = Leistungen als Kolporteur und Zeitungszusteller	63.715
Anzahl 2g = Leistungen als Funktionär von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wenn die Tätigkeit zu Funktionsgebühren nach § 29 Z 4 EStG 1988 führt	51.255

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Verteilung nach ausbezahlten Beträgen



Summe der Fälle, bei denen elektronisch erstellte Vorhalte versendet wurden, da Einnahmen gem. § 109a EStG gar nicht bzw. falsch angegeben wurden:

2008	5716
2009	5073
2010	1477

Nach Ansicht des BMF ist bereits jetzt ein sehr hoher Anteil an Einkünften/Zahlungen, die in der Vergangenheit an der Steuer vorbei erwirtschaftet wurden, von der Regelung des § 109a EStG umfasst.

Für eine Ausweitung der Verordnung um zusätzliche Branchen oder Berufsgruppen kämen vor allem Bereiche in Frage, die keiner oder lediglich nur einer eingeschränkten Überprüfung durch die Finanzverwaltung unterliegen.

Davon betroffen können vor allem Institutionen sein, die als nicht unternehmerisch tätig sind und daher weder der Umsatzsteuer- noch der Ertragsteuerpflicht unterliegen.

Entlohnungen für Dienstleistungen, die an diese Institutionen erbracht werden und nicht der Besteuerung von Lohnabgaben unterliegen finden ihren abgabenrechtlichen Niederschlag nur in den Steuererklärungen der leistenden Personen. In diesen Fällen besteht somit eine Überprüfungsmöglichkeit lediglich im Rahmen von Prüfungen beim Zahlungsempfänger, die aber aus Kapazitätsgründen nicht lückenlos erfolgen können, sodass eine vollständige steuerliche Erfassung in sämtlichen Fällen nicht gewährleistet werden kann.

Bevor es zu einer Erweiterung der Verordnung zu § 109a EStG kommt, ist vorgesehen, im Rahmen von Studien festzustellen, ob und in welchem Ausmaß derartige Einkünfte nicht oder nicht vollständig entrichtet werden.